

KURZ & KNAPP

DRUCKGERÄTE & GGVSEB

Die sechste Änderungsverordnung gefahrgutrechtlicher Verordnungen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung enthält die neue Ortsbewegliche Druckgeräte-Verordnung (OVD) sowie überwiegend redaktionellen Änderungen der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB). Sie wurde im Bundesgesetzblatt Teil 1 Nr. 60 vom 2. Dezember 2011 veröffentlicht.

ADR

Im Bundesgesetzblatt Teil II, Nr. 31, 2011 wurden Korrekturen zur Neufassung des ADR 2011 veröffentlicht. Diese haben keine Auswirkung auf die Praxis.

MSDS

Im Verkehrsblatt Nr. 23 vom 15. Dezember 2011 wurde die Bekanntmachung der Entscheidung des Schiffssicherheitsausschusses MSC.286(86) über „Empfehlungen für Gefahrgut-Sicherheitsdatenblätter (MSDS) für Ölladung und Ölkraftstoff nach Anlage 1 zu MARPOL“ veröffentlicht.

TRGS 201

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat die Technische Regel Gefahrstoffe TRGS 201 „Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ als Neufassung veröffentlicht. Die Regel gilt bis zur Veröffentlichung im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL) als vorläufig. www.baua.de

LITHIUMBATTERIEN

Lufthansa Cargo lehnt den Transport von Geräten, in denen Lithium-Ionen-Batterien (UN 3481) mit einer Kapazität von über 100 Wh eingebaut sind (PI 967, Teil I), bis auf Weiteres ab.

» Weitere Meldungen finden Sie unter www.gefahrgut-online.de

LESERFORUM

Entsorgung von Spraydosen und Schutzstufen

Zu den Beiträgen „Sortenrein sammeln“ und „Wo es gefährlich wird“ in der Gefahr/gut-Ausgabe 12/2011

Im obigen Heft sehe ich auf Seite 25, dass Herr Schoch eine Spraydosentransportbox beschreibt und hierzu sagt: „Auslaufende Flüssigkeiten werden von einer integrierten Auffangwanne gesammelt.“

Erst einmal ist es zweifelhaft, ob nach einem Transport die eventuell ausgelaufene Flüssigkeit immer noch in der Wanne ist. Sicherlich wird diese sich über den Laderaum verteilt haben. In weiser Voraussicht verlangt der Verordnungsgeber im ADR daher, dass auch Aufsaugmaterial in der Transportbox sein muss (PP 87).

Ja, Sie haben recht, die PP 87 gilt natürlich. Die Beschreibung im Text sollte nur deutlich machen, dass es eine integrierte Auffangwanne gibt. Die Einhaltung von UN-Nummer-bezogenen Sondervorschriften gilt natürlich übergeordnet. Die PP 87 nennt allerdings absorbierendes Material nur als Beispiel, das heißt, es könnte auch andere Mittel geben, die jegliche freie Flüssigkeit zurückhält. Interessant wäre allerdings die Frage, ob eine integrierte Auffangwanne als „geeignetes Mittel“ anerkannt wird. In anderen Fällen im ADR (z. B. in PP 9 der Verpackungsanweisung P 002) spricht man von „aufsaugen“, während man bei der PP 87 von „zurückhalten“ spricht. Man müsste sich den Behälter mit integrierter Auffangwanne mal genauer anschauen, ob freie Flüssigkeit zurückgehalten wird.

Momentan findet man viele Verpackungen von Druckgaspackungen in Stahlkisten. Hier empfiehlt sich allerdings auch eine circa fünf Zentimeter hohe Schicht aus Bindemittel.

Als Nächstes irritiert mich die Angabe des Flammpunkts von 55 Grad Celsius. Dass es die Gefährklasse AIII schon lange nicht



Dilemma mit Spraydosen: Kapitel 12 und Anlage 7 der TRGS 510 gelten nur für Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt kleiner gleich 55 °C. Insofern sind Kapitel 12 und Anlage 7 noch nicht GHS-harmonisiert.

mehr gibt, diese jedoch noch gern als Hilfsmittel zur Beschreibung benutzt wird, ist ja geläufig. Aber wie sieht es vor dem aktuellen Hintergrund aus? Sowohl im ADR als auch GHS gibt es die Flammpunktgrenze 60 °C. Muss ich jetzt dreimal hingucken, um den richtigen Behälter auszuwählen? Was mache ich mit den Stoffen dazwischen? Wie ist die jeweilige Einstufung nach Transport- und Umgangsrecht für Flüssigkeiten 55 - 60 °C (für die der Behälter ja geeignet ist) und für solche über 60 °C? Muss ich hier jedesmal umlabeln?

Schwieriges Thema: Wahrscheinlich kommt hier noch die 55 °Celsius-Grenze durch die Behälterbeschreibung ins Spiel. Das TRbF-Regelwerk gilt ja, wie Sie es auch andeuten, nach wie vor, derzeit bis 31.12.2012.

Letztendlich entscheidend ist bei Gefahrgutrecht die 60 °Celsius-Grenze (wenn sonst keine Besonderheiten vorliegen). Behälter, die bis 55 °C geeignet sind, sind auch bis 60 °C Flammpunkt geeignet. Die entscheidende Grenze befindet sich ja bei 23 °C, wo sich bezüglich des Flammpunktes die Kriterien für die Behälterauswahl ändern können. Ansonsten muss

man in der Tat momentan genau hinschauen, nach welchem Rechtsgebiet man eine Frage beantwortet, deren Antwort von Flammpunktkriterien abhängt. Zur Not gehe ich immer auf die sichere Seite. Außerdem hat man die Flammpunktgrenze von 55 °C auch in Teilen der neuen TRGS 510 wieder mit übernommen:

„12 Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten

12.1 Anwendungsbereich

(1) Die folgenden Regelungen gelten bei der Lagerung entzündbarer (gekennzeichnet mit H224, H225 oder H226) bzw. entzündlicher (gekennzeichnet mit R12, R11 oder R10) Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt kleiner oder gleich 55 °C.“

Herr Lemmer zitiert auf Seite 33 die seit einem Jahr überholte GefStoffV 2004. Wir reden heute von der GefStoffV 2010 und in dieser gibt es kein Schutzstufenmodell mehr.

Der Verweis auf die Gefahrstoffverordnung aus dem Jahr 2004 ist tatsächlich unglücklich formuliert, da mit der Neufassung der Gefahrstoffverordnung im Jahr 2010 das Prinzip der Schutzstufen aus dem verbindlichen Regelwerk entfallen ist. Ein vergleichbares Modell wird

momentan aber weiter auf der Internetseite der BAuA als Handlungshilfe veröffentlicht und es wurde erst dieses Jahr zum 1. Oktober 2011 in aktueller Version herausgegeben.

Es heißt aber jetzt nur noch Maßnahmenkonzept mit Maßnahmenstufen und nicht mehr Schutzstufenkonzept mit Schutzstufen. Das Konzept in angepasster Form kann also als Handlungshilfe und Anhalt weiter herangezogen werden, es kann Teil der Gefährdungsbeurteilung bleiben.

Zitat: „Das Einfache Maßnahmenkonzept Gefahrstoffe (EMKG) ist eine Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen. Die Gefährdung wird systematisch in acht Schritten abgeleitet und einer Maßnahmenstufe zugeordnet. Dadurch werden nicht tolerierbare Gefährdungen sofort ausgewiesen und Handlungsprioritäten sichtbar. (...) Der daraus resultierende Handlungsbedarf ist in allgemeine Schutzmaßnahmen nach § 8 GefStoffV und darauf aufbauend in zusätzliche Schutzmaß-

nahmen nach §§ 9 und 10 GefStoffV unterteilt.“ Und weiter:

„Zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen durch das Einatmen von Gefahrstoffen werden die Maßnahmen in vier Maßnahmenstufen unterteilt:

- Maßnahmenstufe 1: Mindeststandards (Allgemeine Schutzmaßnahmen)
 - Maßnahmenstufe 2: Technische Maßnahmen zur Emissionsminderung
 - Maßnahmenstufe 3: Geschlossenes System
 - Maßnahmenstufe 4: Beratung
- Zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen durch Hautkontakt mit Gefahrstoffen werden die Maßnahmen in drei Maßnahmenstufen unterteilt:
- Maßnahmenstufe 1: Organisations- und Hygienemaßnahmen
 - Maßnahmenstufe 2: Technische Lösungen
 - Maßnahmenstufe 3: Substitution, geschlossenes System“

Die Leseranmerkungen stellte Dr. Herbert Lindner, Enervie, Hagen. Kommentiert hat Wolfgang Spohr, Gefahrgut-, Arbeitsschutzexperte.

SIE FRAGEN – WIR ANTWORTEN

Bohr- und Fräsemulsionen als Abfall

Frage: Ist alte Bearbeitungsemulsion (Bohr-/Fräsemulsion) gemäß den neuen Einstufungskriterien des ADR 2011 als Gefahrgut, etwa UN 3082 ABFALL, UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G., einzustufen?

Antwort: Die berühmt-berüchtigte Antwort lautet wie häufig beim Thema Umweltgefährdung: „Es kommt drauf an.“

Letztendlich muss man eine Beurteilung der Ausgangsstoffe durchführen und deren Sicherheitsdatenblätter analysieren. Ist mindestens ein Stoff dabei, der als umweltgefährdend im Sinne des Chemikalienrechts einzustufen ist (Symbol „N“ oder GHS-Kennzeichen „Fisch-und-Baum“), so könnte eine Abschätzung anhand der prozentualen Beteiligung dieses Stoffes auf Ba-

sis der GHS-Kriterien erfolgen. Alternativ kann man die Abfälle in solchen Fällen grundsätzlich als umweltgefährdend einzustufen; die neue TRGS 201, Anlage 1, Nr. 3.1 ermöglicht diese Vorgehensweise.

Ist keiner der Inhaltsstoffe als umweltgefährdend eingestuft, besteht keine Notwendigkeit, das Abfallgemisch als Gefahrgut einzustufen. Die überwiegende Anzahl an Bohr- und Fräsemulsionen dürfte unter dieser Betrachtung nicht als Gefahrgut in Frage kommen.

FRAGE DES MONATS

Viskose Flüssigkeit: vom GHS zum ADR-Transportrecht

Das hatten wir gefragt: Eine viskose Harzlösung (UN 1866, Flammpunkt 35 °C) in 200-l-Fässern ist gemäß GHS mit den Piktogrammen 02 (Flamme), 05 (Reagenzgläser) und 07 (Ausrufezeichen) sowie den H-Sätzen 226, 302, 336, 335, 315, 318, 317 und 412 gekennzeichnet. Kann für diese Flüssigkeit der Absatz 2.2.3.1.5 ADR in Anspruch genommen werden?

Nein, denn die Flüssigkeit ist ätzend. **20 %**

Ja, denn H 318 ist für das ADR irrelevant. **68 %**

Nein, denn der Flammpunkt ist zu hoch. **12 %**

H318 bedeutet: „Verursacht schwere Augenschäden“. Wäre das Produkt hautätzend, hätte der H314 gewählt werden müssen. Die Verätzung nur der Augen ist für das Gefahrgutrecht irrelevant (2.2.8.1.1 ADR). Das Produkt ist „nicht ätzend“ im Sinne des Gefahrgutrechts. Von Absatz 2.2.3.1.5 ADR kann demnach Gebrauch gemacht werden.

» Alle Fragen und Ergebnisse stehen unter www.gefahrgut-online.de, Frage des Monats, im Archiv. Die Kommentare zu den Ergebnissen werden in den Printausgaben der Zeitschrift veröffentlicht.

Anzeige

INNOVATIONEN IN LADUNGSSICHERUNGSTECHNIK

RAINER GMBH

Ladungssicherungstechnik
im Übersee-Container
für Anspruchsvolle

- Neues Schulungsprogramm
- Wir starten bereits
am **10.01.2012**

Nähere Informationen und weitere Termine erhalten Sie auf www.rainer-gmbh.de oder telefonisch

Sichern Sie sich Ihre Teilnahme an dieser Tagungsveranstaltung!

Anmeldedaten:
Nadine Breun-Rutkowski
Tel.: 0203 922 97 4
n.breun@rainer.de

Rainer GmbH
Ladungssicherungstechnik
Graf-Zippelw-Str. 22b
51147 Köln
www.rainer-gmbh.de